

# Richtlinie der Gemeinde Nersingen zu Ehrungen verdienter Gemeindebürger

## **Vorbemerkung**

Die Gemeinde Nersingen ehrt Personen bzw. Gruppen, die sich durch besonderen Einsatz zum Wohl der Allgemeinheit ausgezeichnet bzw. durch herausragende Leistungen das Ansehen der Gemeinde Nersingen gesteigert haben. Der Ablauf und die Kriterien der Ehrung sollen gemäß dieser Richtlinie erfolgen.

## **§ 1**

### **Anspruch**

Die Ehrungen der Gemeinde Nersingen nach dieser Richtlinie sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 2**

### **Voraussetzung für die Ehrungen**

Die zu Ehrenden

- a. sind Gemeindebürger, wurden in Nersingen geboren oder
- b. stehen in besonderer Beziehung zur Gemeinde Nersingen oder
- c. haben die zu ehrende Leistung als Mitglied eines Nersinger Vereins, einer Organisation oder Institution erbracht.

## **§ 3**

### **Vorschlagsrecht**

- (1) Vorschläge für Ehrungen können von den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen, dem Ersten Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern sowie von jedem Gemeindebürger eingereicht werden.
- (2) Sie sind in Form eines schriftlichen Antrages mit Darstellung der besonderen Verdienste des/der zu Ehrenden bei der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

## **§ 4**

### **Durchführung der Ehrungen**

Die Ehrungen werden in würdiger Form jährlich bei der Bürgerversammlung der Gemeinde, bei der Jahreshauptversammlung der Vereine oder in einem anderen feierlichen Rahmen vorgenommen. Hierbei sind die Wünsche des/der zu Ehrenden zu berücksichtigen.

## **§ 5**

### **Zu ehrender Personenkreis**

Unter den zu ehrenden Personenkreis fallen

- a. Verdienstordensträger, die bereits auf internationaler, Bundes- oder Landesebene besondere Auszeichnungen erhalten haben,
- b. Personen, die durch langjährigen persönlichen Einsatz in karitativen oder sozialen Organisationen besondere Verdienste erworben haben,
- c. Mitglieder von Vorstandschaften in den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen,

- d. Personen, Mannschaften oder Gruppen, die besondere sportliche Erfolge bzw. herausragende Leistungen erbracht haben,
- e. Personen, Gruppen und Initiativen, die in gesellschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht sowie im Bereich der Umwelt herausragende Leistungen erbracht haben und
- f. Personen, die sich in sonstiger, herausragender Weise verdient gemacht haben.

## **§ 6 Form**

- (1) Als sichtbares Zeichen der Anerkennung wird mit der Ehrung eine Ehrennadel der Gemeinde Nersingen verliehen.
- (2) Die Ehrennadel hat die Form des Wappens der Gemeinde Nersingen.
- (3) Die Ehrennadel wird regelmäßig in Silber und für ganz hervorragende Leistungen in Gold verliehen.
- (4) Die Ehrennadel geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

## **§ 7 Urkunde**

Die zu Ehrenden erhalten mit der Ehrennadel eine Verleihungsurkunde, in welcher die Verdienste anerkennend erwähnt werden. Bei Ehrung einer Gruppe wird nur eine Verleihungsurkunde übergeben.

## **§ 8 Verfahren**

Die Verwaltung legt dem Gemeinderat einmal jährlich die eingegangenen Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Gemeinderat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die eingegangenen Ehrungsvorschläge sowie über die Art der Ehrung (Ehrennadel in Silber bzw. in Gold).

## **§ 9 Schlussregelungen und Inkrafttreten**

- (1) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nersingen von den Regelungen dieser Richtlinien abgewichen werden.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft